Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. Oktober 1896. | № 43.

Inhalt: 1. **Versicherungs-Wesen:** Regulativ, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel Seite 487

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung 489

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende September 1896 490

4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammtliste. Vom 9. Oktober 1896 492

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 496

1. Versicherungs-Wesen.

Regulativ,

betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel.

(§§. 41 bis 44, 47, 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 69, in Verbindung mit §. 5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 159.)

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§. 1. Für den Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanalamts werden sechs Vertreter der Arbeiter, sowie für jeden Vertreter ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

§. 2. Wahlberechtigt sind diejenigen Vorstandsmitglieder der Betriebs-Krankenkasse, welche von den Kassenmitgliedern gewählt sind.

§. 3. Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche im Betriebe des Kaiser Wilhelm-Kanals beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 4. Der Wahlort wird durch das Kaiserliche Kanalamt bestimmt.

Die Wahl wird durch einen Beauftragten des Reichskanzlers geleitet.

Mindestens fünf Tage vor dem Wahltage sind unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl die Wahlberechtigten von dem Leiter der Wahl zur Theilnahme an derselben mittelst eingeschriebenen Briefes einzuladen.